

Bundessozialgericht

Az.: 5 RKn 45/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Verkündet am

9. Juli 1968

in dem Rechtsstreit

Reg.Ob.Sekretär
Schriftführer

..... ,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter: ,

g e g e n

..... ,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 9. Juli 1968 durch

Senatspräsident	Dr. D a p p r i c h	
	- Vorsitzender - ,	
Bundesrichter	M e l l w i t z ,	
Bundesrichter	Dr. W i t t e ,	
Bundessozialrichter	M o g k	und
Bundessozialrichter	W o l f f	

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. April 1967
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten der Revisionsinstanz sind
unter den Beteiligten nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist, ob der Bezieher einer Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 RKG die Neufeststellung von Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 RKG verlangen kann, falls er später vermindert bergmännisch berufsfähig wird. Der im Mai 1907 geborene Kläger erhielt von der Beklagten für die Zeit vom 1. Mai 1957 an die Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 RKG wegen Vollendung des 50. Lebensjahres und Erfüllung der besonderen Wartezeit des § 49 Abs. 2 RKG. Im Juli 1961 beantragte der bis dahin weiter als Hauer tätig gewesene Kläger die Gewährung der Knappschaftsrente, hilfsweise die Umstellung der ihm bisher gewährten Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 RKG in Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 RKG. Nachdem die ärztliche Begutachtung dahin ausgefallen war, daß er noch die Tätigkeiten der Lohngruppen III bis V über Tage verrichten könne, wurde der Antrag auf Gewährung der Knappschaftsrente abgelehnt. Der Antrag, die Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 in die Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 RKG umzustellen, wurde durch einen weiteren Bescheid ebenfalls abgelehnt. Der gegen diesen Bescheid eingelegte Widerspruch wurde zurückgewiesen.

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide verurteilt, einen neuen Bescheid zu erteilen und für die Zeit ab 1. Juli 1961 Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Ziffer 1 RKG zu gewähren. Zur Begründung wird ausgeführt, die Bergmannsrente wegen Vollendung des 50. Lebensjahres und die Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit hätten völlig verschiedene Anspruchsvoraussetzungen; es sei daher nicht zu rechtfertigen, nach Gewährung der Bergmannsrente Nr. 2 später die Gewährung der Bergmannsrente Nr. 1 abzulehnen.

- 3 -



- 3 -

Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) das sozialgerichtliche Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Es hält die vom Kläger und vom SG vertretene Auffassung mit dem seit 1957 geltenden knappschaftlichen Rentensystem nicht für vereinbar. Nach § 44 RKG gebe es nur eine Bergmannsrente, die allerdings für zwei in einem alternativen Verhältnis zueinander stehende "Versicherungsfälle" vorgesehen sei. Jeder dieser "Versicherungsfälle" könne für sich den Leistungsanspruch auslösen; es entstehe aber kein neuer Leistungsanspruch, wenn während des Bezuges der wegen des einen Versicherungsfalles gewährten Bergmannsrente die Voraussetzungen des anderen Versicherungsfalles eintreten. Es sei auch nicht ersichtlich, aus welchem Grunde und auf welche Weise der Bescheid der Beklagten über die Bewilligung der Bergmannsrente Nr. 2 unwirksam geworden sein solle; nach § 45 Abs. 3 RKG falle die Bergmannsrente erst mit Gewährung der Knappschaftsrente oder des Ruhegeldes fort. Das Gesetz kenne auch keine Umwandlung der Bergmannsrente Nr. 1 in die Bergmannsrente Nr. 2 oder umgekehrt; ebenso wenig sei eine Neuberechnung oder Umrechnung für diesen Fall vorgesehen. Für die knappschaftlichen Renten seien nur die vor Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalles entrichteten Beiträge (§ 54 Abs. 10 RKG) und zurückgelegten Versicherungs- und Ausfallzeiten (§ 56 Abs. 7 RKG) zu berücksichtigen; bei der Bergmannsrente sei "jeweiliger Versicherungsfall" im Sinne dieser Vorschriften der erste Versicherungsfall, der zur Gewährung der Rente geführt habe. Das neue Knappschaftsrecht habe auch die früher mögliche Umrechnung der Knappschaftsrente alten Rechts nach Entrichtung weiterer Beiträge nicht übernommen. Der Kläger habe also keinen Anspruch auf Gewährung der Bergmannsrente unter Zugrundelegung des Eintritts der verminderten bergmännischen Berufsfähigkeit im Jahre 1961.

Das LSG hat die Revision zugelassen. Mit der Revision rügt der Kläger, dem während des Berufungsverfahrens die Knapp-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

schaftsrente wegen Berufsunfähigkeit mit Wirkung vom 1. Februar 1964 an gewährt worden ist, unrichtige Anwendung des § 45 Abs. 1 RKG. Es handele sich bei den beiden Alternativen dieser Vorschrift um selbständige Leistungsvoraussetzungen. Bei ihm (Kläger) sei mit der Minderung seiner beruflichen Einsatzfähigkeit im Jahre 1961 ein neuer und völlig selbständiger Versicherungsfall eingetreten, für den er bei der Beklagten obligatorisch versichert gewesen sei, und zwar auch mit den Beiträgen, die er noch nach dem 1. Mai 1957 habe entrichten müssen. Die Nichtberücksichtigung dieser Beiträge trotz Eintritt des Versicherungsfalls komme einer entschädigungslosen Enteignung erworbener und gesetzlich garantierter Ansprüche gleich. Der Fall unterscheide sich von dem, in welchem ein Empfänger des vorzeitigen Knappschaftsruhegeldes (§ 48 Abs. 1 Nr. 2 RKG) das 65. Lebensjahr vollendet (BSG-Urteil vom 28. April 1965 - SozR Nr. 2 zu § 48 RKG). Anders als in § 48 Abs. 1 würden in § 45 Abs. 1 RKG zu Nr. 1 und Nr. 2 grundverschiedene Voraussetzungen aufgestellt; außerdem seien hier, anders als dort, bei Eintritt des zweiten Versicherungsfalls weitere Beitragszeiten vorhanden. Schließlich könne in § 48 Abs. 1 RKG auch der Versicherungsfall der Nr. 1 nicht vor dem der Nr. 2 eintreten.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Aachen vom 18. Juli 1963 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für richtig. Sie weist zur weiteren Begründung ihrer Auffassung auf die Entstehungsgeschichte des § 45 RKG hin. Wie ihre Vorgänger,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



- 5 -

die Alterspension und der Knappschaftssold, beruhe auch die Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 RKG auf einer Fiktion; sie sei nur eine Abart der Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit.

II

Im Streit ist noch die Bergmannsrente des Klägers für die Zeit vom 1. Juli 1961 bis zum 31. Januar 1964. Der Kläger erstrebt, daß die Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 RKG, die er seit Mai 1957 bezieht, für die streitige Zeit unter Berücksichtigung der inzwischen zurückgelegten Versicherungszeiten neu festgestellt wird.

Sein Begehren ist jedoch nicht begründet. Er hat keinen Anspruch auf Neufeststellung der Bergmannsrente nach dem im Juli 1961 eingetretenen Versicherungsfall der verminderten bergmännischen Berufsfähigkeit.

Wie das LSG zutreffend erkannt hat, handelt es sich bei der Bergmannsrente um eine einheitliche knappschaftliche Leistung, die unter zwei alternativen Voraussetzungen gewährt wird. Sie wird nämlich dann gewährt, wenn - das Finanzänderungsgesetz 1967 kann hier noch unberücksichtigt bleiben - der Versicherte bei Erfüllung der einfachen Wartezeit vermindert bergmännisch berufsfähig wird o d e r wenn er das 50. Lebensjahr vollendet und die besondere Wartezeit nach § 49 Abs. 2 RKG (knappschaftliche Versicherungszeit von 300 Monaten, davon 180 Monate Hauerarbeiten) erfüllt hat. Für eine solche Rente mit alternativen Voraussetzungen entsteht, falls der Versicherte bereits Anspruch auf diese Rente hat, kein weiterer Anspruch, wenn während der Bezugsdauer der Rente auch noch die Voraussetzungen des alternativen Versicherungsfalles ein-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 6 -

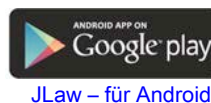
treten. Das Bundessozialgericht (BSG) hat für solche Renten mit alternativen Voraussetzungen bereits entschieden, daß in dem Fall, in welchem nach dem Eintritt des ersten Versicherungsfalls die Rente gewährt worden ist, die spätere zusätzliche Verwirklichung des Tatbestandes des anderen Versicherungsfalls nicht zur Gewährung einer Rente führen kann. Es handelte sich in diesem Urteil um die frühere Invalidenrente nach § 1253 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aF, die alternativ wegen Invalidität oder Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt wurde (BSG 4, 36). Auf dem Gebiet des knappschaftlichen Rentenrechts hat der erkennende Senat entsprechend erkannt, daß ein vorzeitiges Ruhegeld (§ 48 Abs. 1 Nr. 2 RKG) nach Vollendung des 65. Lebensjahres nicht gemäß der dann maßgeblichen Bemessungsgrundlage neu berechnet wird (SozR Nr. 2 zu § 48 RKG). Das gleiche muß für den vorliegenden Fall gelten, in dem die Bergmannsrente bereits wegen Vollendung des 50. Lebensjahres gewährt wurde und danach später noch verminderte bergmännische Berufsfähigkeit eingetreten ist. Dies ergibt sich daraus, daß das Reichsknappschaftsgesetz schon dem Wortlaut der §§ 44 und 45 nach nur eine Bergmannsrente als einheitliche Leistungsart kennt. Wenn das Gesetz an einigen Stellen (§§ 82 und 86 RKG) bei Erwähnung der Bergmannsrente den Gewährungsgrund besonders hinzufügt, so ergibt sich daraus nicht, daß es zwischen zwei Leistungsarten unterscheidet; vielmehr handelt es sich hierbei um bestimmte Regelungen für Rentenbeginn und Rentenentziehung, die eng mit dem jeweiligen Gewährungsgrund verknüpft sind.

Dem Gesetz ist auch weder unmittelbar noch mittelbar eine dem Verlangen des Klägers entsprechende Regelung zu entnehmen. Nach § 45 Abs. 3 RKG fällt "die" Bergmannsrente mit der Gewährung der Knappschaftsrente oder des Knappschaftsruhegeldes weg; der Fall der Gewährung einer "anderen"

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

Bergmannsrente wird hierbei nicht in Betracht gezogen. . .
Ebensowenig ist in § 53 RKG unter den dort geregelten
Rentenumwandlungen die Umwandlung einer Bergmannsrente in
eine "andere" Bergmannsrente vorgesehen. Hätte der Gesetz-
geber eine solche Umwandlung für statthaft angesehen, so
wäre gerade hier eine Regelung hinsichtlich der Berück-
sichtigung weiterer Versicherungszeiten am Platze gewesen,
da üblicherweise die Empfänger der Bergmannsrente noch weiter
versicherungspflichtig tätig sind. Das gilt um so mehr, als
die nach früherem Recht (§ 53 RKG aF; § 2 Abs. 2 des Knapp-
schaftsversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 30. Juli 1949)
mögliche Umrechnung der Invalidenpension (Alterspension)
bzw. Knappschaftsrente alten Rechts nicht in das seit 1957
geltende Recht übernommen worden ist (vgl. Art. 2 § 24 Abs. 2
KnVNG).

Die Einwände der Revision greifen demgegenüber nicht durch.
Daß die vom Kläger während des Rentenbezuges entrichteten
Beiträge nicht mehr für die Bergmannsrente berücksichtigt
werden, entspricht dem in den §§ 54 Abs. 10, 56 Abs. 7 RKG
niedergelegten Grundsatz, daß für die knappschaftlichen Renten
nur die vor Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls ent-
richteten Beiträge bzw. zurückgelegten Versicherungs- und
Ausfallzeiten zu berücksichtigen sind, d.h. des Versicherungs-
falls, der zur Gewährung der Rente geführt hat. Das zeigt
auch der im vorhergehenden Absatz erwähnte Fortfall der frühe-
ren Umrechnungsvorschriften. Hierin liegt - entgegen der Auf-
fassung des Klägers - schon deshalb keine Enteignung, weil die
Beiträge und Versicherungszeiten beim Eintritt weitergehender
Versicherungsfälle nach den §§ 46, 47 und 48 RKG berücksichtigt
werden.

Der Umstand, daß im vorliegenden Fall noch weitere Bei-
tragszeiten zurückgelegt worden sind, rechtfertigt hiernach

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

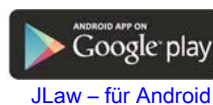
auch keine unterschiedliche Beurteilung im Vergleich zu den o.a. Urteilen des BSG. Ebenso ist die mögliche Reihenfolge des Eintritts der alternativen Voraussetzungen hierfür ohne Bedeutung. Es kommt ferner für die Frage, ob es sich um eine einheitliche Leistungsart handelt, nicht entscheidend darauf an, ob die alternativen Voraussetzungen für die Gewährung untereinander ähnlich oder verschiedenartig sind. Im übrigen handelt es sich aber auch in § 45 Abs. 1 RKG um nur äußerlich verschiedenartige Voraussetzungen. Die nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 RKG gewährte Bergmannsrente entspricht nämlich, worauf auch die Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 3365) hinweist, der früheren Alterspension (§ 26 RKG 1923, § 36 RKG i.d.F. vom 1. Juli 1926). Hierzu hat schon das frühere Reichsversicherungsamt ausgeführt, bei der Pension nach § 26 RKG aF handele es sich nicht um eine von der Invalidenpension nach § 25 RKG begrifflich verschiedene Alterspension; vielmehr stelle auch sie eine Invalidenpension wegen Eintritts der Berufsunfähigkeit dar, nur daß hier der Eintritt der Berufsunfähigkeit beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen unter Ausschluß des Gegenbeweises vermutet werde, während § 25 den tatsächlichen Eintritt der Berufsunfähigkeit voraussetze (GE 2884 - AN 1925, 281). Überträgt man, der Gesetzesentwicklung entsprechend, diese Vorstellung auf das Verhältnis zwischen den beiden Alternativen des § 45 Abs. 1 RKG nF, so ergibt sich, daß auch hier die Rente in beiden Fällen in Wirklichkeit aus dem gleichen Grunde, nämlich wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit gewährt wird, nur mit dem Unterschied, daß nach Nr. 1 der Vorschrift dieser Zustand tatsächlich vorliegen muß, während er unter den Voraussetzungen der Nr. 2 unwiderlegbar vermutet wird. Unter diesem Gesichtspunkt zeigt sich besonders deutlich, daß das Verlangen des Klägers unbegründet ist. Wird nämlich bereits Rente wegen unwiderlegbar vermuteter Einschränkung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

der Berufsfähigkeit gewährt, so bedeutet der später folgende tatsächliche Eintritt dieses Zustandes nur die Bestätigung dieser Vermutung und kann daher keinen neuen Versicherungsfall für die gleiche Leistung darstellen.

Die Revision war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

